

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Deutschland ist als Gründungsmitglied der Financial Action Task Force On Money Laundering (FATF) seit ihrer Bildung 1989 aktiv an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der international anerkannten Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (der sogenannten 40+9-FATF-Empfehlungen) beteiligt und hat sich stets zur nationalen Umsetzung der FATF-Empfehlungen bekannt. Die FATF hat in ihrem Deutschland-Bericht vom 18. Februar 2010 Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt, die auch den Vortatenkatalog des Straftatbestandes der Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuchs – StGB) betreffen.

In der jüngsten Vergangenheit war im Steuerstrafrecht eine Flut von Selbstanzeigen festzustellen. Diese beruht zu einem erheblichen Teil auf dem Ermittlungsdruck, der durch den Ankauf von Datenträgern aus dem Ausland entsteht, die Daten enthalten, mit denen Steuerdelikte zum Nachteil des deutschen Fiskus nachgewiesen werden können. Dabei fällt auf, dass sich die Anzeigen häufig ausschließlich auf das durch Medienveröffentlichungen bekannt gewordene Herkunftsland der Datenträger sowie die dort genannten Geldinstitute beschränken. Es scheint daher naheliegend, dass die Selbstanzeige von Steuerhinterziehern im Rahmen einer „Hinterziehungsstrategie“ missbraucht wird und in diesen Fällen gerade nicht dazu dient, alle Steuerhinterziehungen anzuzeigen.

B. Lösung

Die rasche Beseitigung der von der FATF festgestellten Defizite ist notwendig, um den Wirtschaftsstandort Deutschland wirksamer vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen.

Die Neuregelung der Selbstanzeige soll dazu dienen, für die Zukunft das planvolle Vorgehen von Steuerhinterziehern nicht mehr mit Strafbefreiung zu belohnen. Das Rechtsinstitut selbst hat sich in der Vergangenheit jedoch grundsätzlich bewährt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die finanziellen Auswirkungen können vorerst nicht beziffert werden.

E. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf führt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen.

Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass weder in Einzelfällen noch allgemein volkswirtschaftliche Effekte ausgelöst werden, die sich in Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen können. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden ebenfalls nicht erwartet.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetz werden Informationspflichten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 16. Februar 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von
Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 879. Sitzung am 11. Februar 2011 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche
und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)**

Der Text des Gesetzentwurfs, der Begründung und der Anlage ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 6 der Bundestagsdrucksache 17/4182.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine Bürokratiekosten für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 879. Sitzung am 11. Februar 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nummer 01 – neu – und 1 Buchstabe c – neu – (§ 3 Absatz 4 und § 371 Absatz 3 AO)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 3 Absatz 4 werden vor dem Wort „sowie“ ein Komma gesetzt und die Wörter „Zuschläge gemäß § 371 Absatz 3“ eingefügt.“

b) In Nummer 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

„c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „hinterzogenen Steuern“ die Wörter „nebst Zuschlag in Höhe von fünf Prozent auf die hinterzogenen Steuern“ eingefügt.“

Begründung

Bislang hängt die Wirksamkeit der Selbstanzeige nach § 371 Absatz 3 AO zudem davon ab, dass die hinterzogenen Steuern fristgerecht nachentrichtet werden. Künftig muss zur Erlangung der Straffreiheit zugleich ein Zuschlag in Höhe von 5 Prozent auf den Hinterziehungsbetrag geleistet werden. Der Hinterziehungsbetrag entspricht der durch die wirksame Selbstanzeige begründeten Änderung des zu versteuernden Einkommens. Der Zuschlag erfolgt pauschal, insbesondere unabhängig vom Zeitraum zwischen Tathandlung und Selbstanzeige. Der pauschale Zuschlag auf den im Steuerverfahren hinterzogenen Betrag hat keinen Strafcharakter und soll generalpräventiv zur Abgabe richtiger und vollständiger Steuererklärungen bewegen. Zuschläge sind bereits in ähnlicher Weise im Zollwesen und im Steuerrecht bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten bei Auslandsverhalten festgelegt.

Die Festsetzung und Erhebung von Nachzahlungs- und Hinterziehungszinsen bleibt unberührt. Die Zinsen sollen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. Urteil vom 27. August 1991, VIII R 84/89) den Liquiditätsvorteil abschöpfen.

Die Definition der steuerlichen Nebenleistungen in § 3 Absatz 4 AO wird um den Zuschlag im Sinne des § 371 Absatz 3 AO erweitert. Dadurch wird die Anwendung der Abgabenordnung auch auf solche Zuschläge erreicht (vgl. § 1 Absatz 3 AO).

2. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a (§ 371 Absatz 1 AO)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass sich § 371 Absatz 1 AO-E gemäß seinem Wortlaut jeweils auf einzelne Taten (im materiell-rechtlichen Sinne) beziehen dürfte. Demgegenüber kann die Begründung zu der Vorschrift so

verstanden werden, dass für die Straffreiheit eine umfassende Nacherklärung hinsichtlich aller in Frage kommenden Taten verlangt wird. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit bittet der Bundesrat im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens um Überprüfung und um Klarstellung des Gewollten.

Begründung

Die Neufassung des § 371 Absatz 1 AO zur strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige nimmt die Vorschrift des § 370 AO und damit die (gesonderte) Strafbarkeit einer jeden Tat der Steuerhinterziehung in Bezug. Rechtlich folgt hieraus, dass auch die Strafbefreiung bezüglich jeder Tat der Steuerhinterziehung eintritt, für die die Besteuerungsgrundlagen zutreffend nacherklärt werden. Wie bereits nach geltendem Recht ist daher auch nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Neufassung das Vorliegen einer strafbefreienden Selbstanzeige für jede selbständige Tat gesondert zu prüfen, ohne dass es darauf ankommt, ob auch bezüglich anderer Taten die Voraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige vorliegen. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich die Abgabe jeder einzelnen Steuererklärung als selbständige Tat zu werten, sodass im Regelfall verschiedene Steuerarten, verschiedene Besteuerungszeiträume sowie verschiedene Steuerpflichtige jeweils das Vorliegen mehrerer Taten bedingen (vgl. BGH, Urteil vom 24. November 2004 – 5 StR 220/04 –, NStZ 2005, 516).

Die Klarstellung der vorgeschlagenen Neufassung gegenüber dem bisher geltenden Recht liegt darin, im Hinblick auf eine Tat der Steuerhinterziehung eine teilweise strafbefreiende Selbstanzeige auszuschließen, die den strafrechtlich relevanten Hinterziehungsbetrag und damit in der Regel auch die Strafhöhe reduzieren würde. Allein auf diese Konstellation hat sich auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) (vgl. Beschluss vom 20. Mai 2010 – 1 StR 577/09 –, NJW 2010, 2146) bezogen, die der Gesetzentwurf aufgegriffen hat. In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof für eine Teilselbstanzeige das Beispiel genannt, dass von bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung noch gänzlich verschwiegenen Zinseinkünften nachträglich diejenigen eines Kontos angegeben, aber immer noch weitere Konten verschwiegen werden.

Angesichts des vorgeschlagenen Normtextes sowie des Gehalts der genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die offenbar den Anlass für die Neuregelung gegeben hat, ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige weit über den Ausschluss der Teilselbstanzeige im bislang diskutierten Sinn hinaus einzuschränken beabsichtigt.

Weder mit dem Gesetzeswortlaut noch mit dieser – hier unterstellten – Intention der Gesetzesinitiative korres-

pondiert es jedoch, wenn in der Entwurfsbegründung unter Verknennung des strafrechtlichen Tatbegriffs ausgeführt wird, dass nach der Neufassung eine strafbefreiende Selbstanzeige nur noch unter der Voraussetzung möglich sei, dass die Besteuerungsgrundlagen sämtlicher Steuerarten für alle strafrechtlich noch nicht verjährten Besteuerungszeiträume zutreffend nacherklärt werden.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit bittet der Bundesrat im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens um Überprüfung und um Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 371 Absatz 2 AO)

In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist § 371 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfung im Sinne des § 193 angekündigt worden ist oder“.

Begründung

Außenprüfungen werden in aller Regel schon vor der Bekanntgabe der förmlichen Prüfungsanordnung zwecks Terminabstimmung telefonisch angekündigt. Die vorherige telefonische Abstimmung hat sich als verwaltungsökonomisch und bürgerfreundlich bewährt. Die Fassung des Regierungsentwurfs wird in der Praxis die Frage aufwerfen, ob die vorherige telefonische Ankündigung noch zulässig ist.

Betont man den Aspekt der Freiwilligkeit der Selbstanzeige, muss für den Sperrgrund auf den Zeitpunkt abgestellt werden, in dem der Täter oder sein Vertreter erstmals von der beabsichtigten Außenprüfung Kenntnis erlangt. Dies kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich sein.

4. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 371 Absatz 2 Nummer 3 AO)

In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd ist § 371 Absatz 2 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. bereits vorher Angaben nach Absatz 1 oder § 378 Absatz 3 Satz 1 berichtet, ergänzt oder nachgeholt worden sind oder die Angaben unvollständig sind.“

Begründung:

Am Rechtsinstitut der strafbefreienden Selbstanzeige soll festgehalten werden. Der darin liegende Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch ist gerechtfertigt, weil durch eine Selbstanzeige zum einen verborgene Steuerquellen erschlossen werden und zum anderen ein Anreiz für die Rückkehr in die Legalität geschaffen wird. Eine Rückkehr in die Steuerehrlichkeit ist aber nur dann gegeben, wenn der Täter nunmehr vollständige und richtige Angaben – mithin „reinen Tisch“ – macht. Demgegenüber soll verhindert werden, dass Selbstanzeigen Bestandteil einer Hinterziehungsstrategie sind, so zum Beispiel, wenn nur solche verschwiegenen Einkünfte nacherklärt werden, die unmittelbar vor der Aufdeckung stehen.

Daher nimmt die Vorschrift insbesondere die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Selbstanzeige auf (Beschluss vom 20. Mai 2010, 1 StR 577/09). Danach hält der Bundesgerichtshof eine Teilselbstanzeige nicht für ausreichend, um Strafbefreiung zu erlangen. Denn hier fehle gerade die Rückkehr zur vollständigen Steuerehrlichkeit. So liege etwa dann keine wirksame Selbstanzeige vor, wenn ein Steuerpflichtiger seine unvollständige Einkommensteuererklärung dahin „berichtige“, dass er von bislang gänzlich verschwiegenen Zinseinkünften nunmehr nur diejenigen eines Kontos angebe, aber immer noch weitere Konten verschweige, weil er insoweit keine Entdeckung durch die Finanzbehörden fürchte (dolose Selbstanzeige). Zum einen folgt die Neufassung des § 371 Abs. 1 AO durch Streichung des Wortes „insoweit“ dieser Rechtsprechung und stellt klar, dass Straffreiheit erst eintritt, wenn die Angaben insgesamt richtig sind. Ergänzend stellt die neu eingefügte Nr. 3 des § 371 Abs. 2 AO klar, dass eine gestückelte, mehrfache Selbstanzeige je nach Entdeckungsrisiko nicht zur Straffreiheit führt. Eine Rückkehr in die Steuerehrlichkeit liegt nur dann vor, wenn der Täter vollständige und richtige Angaben macht. Unbewusste Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten führen nicht zum Ausschluss der Straffreiheit; die Berichtigungserklärung darf sich nur ihrerseits nicht als weiteres planvolles Negieren steuerlicher Pflichten darstellen. Während einer Prüfung unbewusst nicht aufgedeckte Sachverhalte führen nicht zum Ausschluss der Straffreiheit. Schließlich werden von § 371 AO – in Abgrenzung zu § 153 AO – nur Sachverhalte erfasst, in denen jemand eine Steuerverkürzung verwirklicht hat und insofern grundsätzlich in der Lage war, überhaupt Einfluss auf die unrichtige oder unvollständige Erklärung zu nehmen.

5. Zu Artikel 3 (Artikel 97 § 24 Satz 2 EGAO)

In Artikel 3 ist in Artikel 97 § 24 Satz 2 am Ende folgender Halbsatz anzufügen:

„und die hinterzogenen Steuern entrichtet worden sind“.

Begründung

Im letzten Halbsatz von Artikel 97 § 24 n.F. wird zusätzlich das Tatbestandsmerkmal der Nachentrichtung (... und die hinterzogenen Steuern entrichtet worden sind ...) erwähnt. In Satz 2 ist dieses Tatbestandsmerkmal, das in diesem Satz auch Gültigkeit hat, nicht zusätzlich erwähnt worden. Um rechtliche Auslegungsrisiken zu vermeiden, ist der 2. Satz mit dem Halbsatz „und die hinterzogenen Steuern entrichtet worden sind“ zu ergänzen.

6. Zu Artikel 3 (Artikel 97 § 24 EGAO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Artikel 97 § 24 EGAO-E eindeutig auf eine Anwendungs- und Übergangsregelung zu beschränken ist.

Begründung

Artikel 3 des Gesetzentwurfs will eine Anwendungs- und Übergangsregelung in Artikel 97 § 24 EGAO-E schaffen. Daher erscheint es zumindest missverständlich, wenn Satz 4 der vorgeschlagenen Norm eine

(scheinbar) materiell-rechtliche Regelung enthält, nämlich die Voraussetzungen einer Straffreiheit für die Zeit ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes inhaltlich wiedergibt. Unabhängig von gesetzgebungstechnischen Fragen ist diese Art der Regelung auch deshalb misslich, weil die Ausschlusstatbestände des § 371 Absatz 2 AO-E nicht genannt und die Voraussetzungen des § 371 Absatz 3 AO-E zumindest missverständlich wiedergegeben werden.

Daher dürfte es vorzugswürdig sein, in der Anwendungs- und Übergangsregelung schlicht den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem die §§ 371, 378 AO-E in ihrer geänderten Fassung Anwendung finden sollen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) wie folgt:

Zu Nummer 1 Artikel 2 Nummer 01 – neu – und 1 Buchstabe c – neu –
(§ 3 Absatz 4 und § 371 Absatz 3 AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 2 Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a
(§ 371 Absatz 1 AO)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die vorgesehene Begründung zu § 371 Absatz 1 AO missverständlich ist, ausdrücklich nicht.

Strafbefreiung soll künftig nur noch derjenige erwarten dürfen, der seine fehlerhaften oder unvollständigen oder unterlassenen Erklärungen berichtigt, ergänzt oder nachholt. Diese Voraussetzung für die Rechtsfolge Straffreiheit beschränkt sich jedoch nicht auf eine Steuerart oder einen Veranlagungszeitraum, sondern umfasst im Einklang mit der BGH-Entscheidung vom 20. Mai 2010 – 1 StR 577/09 (NJW 2010, 2146) alle Handlungen oder Unterlassungen des Steuerpflichtigen in unverjährter Zeit im Zusammenhang mit steuerrelevanten Sachverhalten. Der Steuerpflichtige soll also – mit dem BGH – nicht dazu angehalten werden, Einzelsachverhalte – sukzessive – zu offenbaren und Teilselbstanzeigen vorzunehmen, sondern alle strafrechtlich noch nicht verjährten Taten der Vergangenheit müssen für die Rechtsfolge „Straffreiheit“ den Finanzbehörden zur Kenntnis gebracht werden. Insoweit prägt die Neuregelung gerade keinen neuen strafrechtlichen Tatbegriff in der Abgabenordnung, sondern baut wie der BGH in seiner Entscheidung vom 20. Mai 2010 auf der bestehenden strafrechtlichen Rechts- und Verfahrenspraxis auf.

Zu Nummer 3 Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 371 Absatz 2 AO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

An der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verschärfung der Ausschlussgründe für den Eintritt der Straffreiheit wird festgehalten. Danach wird der Zeitpunkt, ab dem eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich ist, auf den Zeitpunkt der „Bekanntgabe der Prüfungsanordnung“ vorverlegt. Die gewählte Formulierung knüpft an den feststehenden Rechtsbegriff der „Bekanntgabe“ als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Prüfungsanordnung an und berücksichtigt den tatsächlichen und technischen Ermittlungs- und Prüfungsalltag. Ein neuer Begriff „Ankündigung“ führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten – auch mit Konsequenzen auf die Rechtsfolge „Straffreiheit“ – die die Attrak-

tivität des Instituts „strafbefreiende Selbstanzeige“ beeinträchtigen.

Zu Nummer 4 Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc
(§ 371 Absatz 2 Nummer 3 AO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Bundesregierung sieht keinen Änderungsbedarf, denn auch die unbewusst unvollständige Selbstanzeige führt zur Straffreiheit. Nur dann, wenn der Steuerpflichtige der Steuerverwaltung in der Selbstanzeige bewusst unvollständige Sachverhalte präsentiert, soll die Rechtsfolge „Straffreiheit“ nicht eintreten. Ist hingegen die Selbstanzeige nach der Vorstellung des Steuerpflichtigen vollständig, dann entfällt der Vorwurf der Steuerhinterziehung für die in der Selbstanzeige erklärten Sachverhalte. Sachverhalte, die dem Steuerpflichtigen erst im Nachhinein bekannt werden, gefährden den Eintritt der Rechtsfolge „Straffreiheit“ daher ausdrücklich nicht.

Zu Nummer 5 Artikel 3 (Artikel 97 § 24 Satz 2 EGAO)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die von Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung der Übergangsregelung in Artikel 97 § 24 n. F.

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Vertrauen in die Vorhersehbarkeit strafrechtlicher Sanktionierung, – vor allem das Inaussichtstellen der Straffreiheit – aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrensfairness schützenswert ist. Für bereits erstattete Selbstanzeigen, die in Wirklichkeit (nur) Teilselbstanzeigen waren, soll der Status der Straffreiheit erhalten bleiben. Alle bis zum Inkrafttreten der Neuregelung erstatteten Selbstanzeigen bleiben – im erklärten Umfang – wirksam. Darauf sollen sich die Steuerpflichtigen weiterhin verlassen können. Artikel 97 § 24 Satz 2 n. F. regelt über den Verweis auf die bisherige Regelung in § 371 der Abgabenordnung lediglich den Umfang der wirksam bleibenden, früheren Selbstanzeigen. Die Norm, auf die verwiesen wird, enthält auch im Einzelnen die Bedingungen für die strafbefreiende Selbstanzeige – einschließlich der erforderlichen Nachentrichtung der hinterzogenen Steuern. Wann und unter welchen Voraussetzungen vormals strafbefreiende (Teil)Selbstanzeigen erstattet werden konnten, ist nicht Gegenstand einer Übergangsregelung. Satz 2 der Übergangsregelung schützt allein den Bestand früherer Selbstanzeigen.

Zu Nummer 6 Artikel 3 (Artikel 97 § 24 EGAO)

Die Bundesregierung hält an der Anwendungs- und Übergangsregelung in der bisherigen Fassung fest.

Die Regelung ist in dieser Form unabweisbar notwendig, damit ab Geltung der Neuregelung auch „neu gezählt“ werden kann. Nur so kann ein Steuerpflichtiger selbst dann mit einer Selbstanzeige bei den Finanzbehörden vorstellig wer-

den, wenn er schon einmal vor der Neuregelung eine Selbstanzeige abgegeben hat. Die Anwendungsregelung stellt klar, dass mit der Neufassung auch neu begonnen wird und dass alle Sachverhalte aufgeführt werden müssen – auch die, die vor der Neuregelung stattgefunden haben (sofern nicht verjährt oder nach altem Recht bereits offenbart).

